

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 30 (1938)

Heft: 11

Rubrik: Finanzpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konjunkturaussichten.

Die Erholung, die in den Vereinigten Staaten seit kurzem im Gange ist, und die Verbrauchszunahme, die davon ausgeht, bilden eine willkommene Stützung für die Rohstoffmärkte. Ein weiteres Anziehen der Warenpreise könnte auch in den übrigen Ländern den Verbrauch und die Produktion wieder anregen. Im vergangenen Jahre sind fast überall die Vorräte an Industrieprodukten abgebaut worden, mit Ausnahme allfälliger Kriegsvorräte. Schon die Wiederauffüllung dieser Lager, die erfolgen wird, sobald keine weitere Preissenkung, sondern eher eine Preiserhöhung erwartet wird, würde eine Beschäftigungszunahme hervorrufen. Hemmend auf den Konjunkturverlauf wirkt dagegen der Zusammenbruch der Getreidepreise, da die Kaufkraft der Farmer dadurch stark verringert wird. Der grosse Ernteüberschuss wird durch die in Amerika und anderswo vorgesehenen Preisstützungsmassnahmen natürlich nicht aus der Welt geschafft, so dass sich erst im Laufe längerer Zeit ein Ausgleich ergeben wird.

In der Schweiz hat die Depression bisher nicht auf die Inlandwirtschaft übergegriffen. Die immer noch wachsende Zahl der Baubewilligungen lässt auch für die nächsten Monate eine Wohnbautätigkeit erwarten, die etwas grösser sein wird als im Vorjahre. Die leicht gebesserte Beschäftigung im Baugewerbe dürfte daher vorläufig anhalten, was dem Arbeitsmarkt einen bedeutsamen Halt gewährt. In leichtem Rückgang begriffen ist die Zahl der Fabrikbauten. Im dritten Quartal wurden 288 Fabrikbauvorlagen von den Fabrikinspektoren begutachtet gegenüber 312 in der gleichen Zeit des letzten Jahres. Ein eigentlicher Umschwung in der Investitionstätigkeit, die ja auch seit Beginn des Aufschwungs nicht besonders stark war, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Export der Schweiz hat sich trotz der rückläufigen Konjunktur im Auslande recht gut gehalten, besser als in den meisten andern Ländern. Das hängt damit zusammen, dass die Maschinenindustrie bedeutende langfristige Aufträge erhalten hat. Infolgedessen ist die Maschinenausfuhr bis jetzt fast andauernd gestiegen und stellt gegenwärtig die Hauptstütze unseres Exportes dar. Falls der Aufstieg in den Vereinigten Staaten anhalten und auch auf andere wichtige Absatzgebiete sich ausdehnen wird, so darf damit gerechnet werden, dass nach einiger Zeit auch für unsern Verbrauchswarenexport (Textilien, Uhren) wieder günstigere Verhältnisse entstehen.

Die allgemeine Wirtschaftslage ist somit für die Schweiz nicht ungünstig. Doch es kann auch im besten Fall nicht damit gerechnet werden, dass die noch bestehende Arbeitslosigkeit etwa automatisch beseitigt würde. Dazu ist vermehrte öffentliche Arbeitsbeschaffung und staatliche Förderung der Wirtschaftstätigkeit notwendig. Deshalb muss die Vorlage für Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung so bald wie möglich der Volksabstimmung vorgelegt werden.

Finanzpolitik.

Die Steuereinnahmen der Schweiz.

In der Schweiz bestehen nebeneinander drei verschiedene Steuerhoheiten: Bund, Kantone und Gemeinden. Die Regelung der gegenseitigen finanziellen Beziehungen bezeichnet man als **Finanzausgleich**. Dieser kann in der Weise erfolgen, dass eine Aufteilung der Steuerquellen unter die verschiedenen Steuerhoheiten erfolgt; der einen Steuerhoheit werden diese, der anderen jene

Steuern zur alleinigen Ausbeutung zugeteilt. Eine andere Möglichkeit ist die, dass nur eine Stelle die Steuern erhebt, unter Beteiligung der übrigen Instanzen am Ertrag. Und drittens kann ein und dieselbe Steuer von verschiedenen Steuerhoheiten fiskalisch ausgenutzt werden.

In der Schweiz sind alle diese drei Systeme verbreitet: Lange Zeit galt bei uns der Grundsatz, dass die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund reserviert bleiben müssen, ein Grundsatz, der jedoch mit dem steigenden Finanzbedarf des Bundes nicht aufrechterhalten werden konnte. Noch ganz den Kantonen bzw. Gemeinden überlassen sind heute die Erbschafts-, Kopf-, Automobil- (abgesehen vom Benzinzoll), Handänderungs-, Vergnügungssteuern und einige andere weniger wichtige Abgaben. Andererseits sind die Einnahmen aus den Zöllen ausschliesslich dem Bund vorbehalten. (Eine Ausnahme macht der Benzinzoll). Der zweite Weg: Steuererhebung durch eine Stelle und Beteiligung der übrigen am Ertrag ist verwirklicht bei den vom Bunde erhobenen Stempelabgaben, bei der Krisenabgabe und bei der Getränkesteuer. Von allen drei Steuerhoheiten nebeneinander ausgenutzt wird das Gebiet der Vermögens- und Einkommensbesteuerung.

Unter dem Einfluss der Wirtschaftskrise erlitten die Steuereinnahmen seit 1930 eine beträchtliche Schrumpfung:

Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

	Bund		Kantone		Gemeinden		Total
	in Mill. Fr.	in %	in Mill. Fr.	in %	in Mill. Fr.	in %	in Mill. Fr.
1930	548,9	48,4	311,6	27,5	273,0	24,1	1,133,5
1933	361,9	39,6	290,0	31,7	262,3	28,7	914,2
1934	394,3	41,8	285,4	30,3	262,5	27,9	942,2
1935	426,9	43,8	287,2	29,5	260,5	26,7	974,6
1936	422,6	43,5	287,7	29,6	261,5	26,9	971,8
1937	436,1	42,9	313,6	30,8	267,5	26,3	1,017,2

Der Tiefpunkt wurde im Jahre 1933 mit insgesamt 914,2 Millionen Franken Steuereinnahmen erreicht. Um trotzdem den gesteigerten Ansprüchen an den öffentlichen Haushalt genügen zu können, mussten fast überall die Steuersätze erhöht oder neue Steuern eingeführt werden. Diese Massnahmen bewirkten von 1934 an wieder ein Steigen der Steuererträge. Ein neuer Rückschlag erfolgte 1936, als die Wirtschaftslage von allen Krisenjahren am schlechtesten war. So haben zum Beispiel die Steuereinnahmen des Bundes in diesem Jahre abgenommen, obwohl das 2. Finanzprogramm vom 31. Januar 1936 bedeutende Steuererhöhungen enthielt (Erhöhung und Ergänzung der Krisenabgabe, Ergänzung der Stempelabgaben, Erhöhung der Coupons- und der Getränkesteuer, vermehrte fiskalische Belastung des Tabaks, Zollerhöhungen auf Benzin und Zucker usw.). Erst das Jahr 1937 brachte eine beträchtliche Steigerung der Steuereinnahmen auf 1017,2 Millionen. Diese Zunahme ist in erster Linie der nach der Abwertung des Frankens einsetzenden Besserung der Wirtschaftslage zu verdanken, in zweiter Linie auch neuen steuerpolitischen Massnahmen namentlich der Kantone: Erhöhung des Satzes der Staatssteuer (Bern, Obwalden, Graubünden, Aargau), Einführung von kantonalen Krisensteuern (Uri, Basel-Stadt), Einführung eines Arbeitsrappens durch Dekret vom 15. Dezember 1936 im Kanton Waadt (am 13. Dezember 1937 ersetzt durch eine ausserordentliche Abgabe für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit), Erhöhung der Erbschaftssteuer (Uri) und eine Reihe von anderen Massnahmen.

Der prozentuale Anteil der drei Steuerhoheiten am Gesamtsteuerertrag hat in den letzten Jahren keine grossen Aenderungen erfahren. Die Hauptquote (43 Prozent) entfällt auf den Bund, 31 Prozent auf die Kantone und 26 Prozent auf die Gemeinden.

Je nach dem Objekt der Besteuerung unterscheidet man verschiedene Steuerarten. Die schweizerischen Steuereinnahmen verteilen sich auf sie folgendermassen:

Jahr	Steuerhoheit	Vermögens- und Einkommenssteuern		Verbrauchsabgaben und Zölle		Monopole und Regale		Total in 1000 Fr.
		in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	
1930:	Bund . . .	254,099	46	294,799	54	—	—	548,898
	Kantone . .	249,826	80	40,972	13	20,811	7	311,609
	Gemeinden .	267,265	98	5,775	2	—	—	273,040
	Total	771,190	68	341,546	30	20,811	2	1,133,547
1933:	Bund . . .	64,391	17	297,497	83	—	—	361,888
	Kantone . .	229,036	79	43,738	15	17,233	6	290,007
	Gemeinden .	257,305	98	5,018	2	—	—	262,323
	Total	550,732	60	346,253	38	17,233	2	914,218
1934:	Bund . . .	88,322	22	303,910	77	2,033	1	394,265
	Kantone . .	227,335	80	43,619	15	14,493	5	285,447
	Gemeinden *	257,500	98	5,000	2	—	—	262,500
	Total	573,157	61	352,529	37	16,526	2	942,212
1935:	Bund . . .	107,141	25	319,730	75	—	—	426,871
	Kantone . .	228,832	79	44,976	16	13,411	5	287,219
	Gemeinden *	255,500	98	5,000	2	—	—	260,500
	Total	591,473	61	369,706	38	13,411	1	974,590
1936:	Bund . . .	112,195	27	310,383	73	—	—	422,578
	Kantone . .	229,838	80	44,282	15	13,569	5	287,689
	Gemeinden *	256,500	98	5,040	2	—	—	261,540
	Total	598,533	62	359,705	37	13,569	1	971,807
1937:	Bund . . .	120,514	28	315,600	72	—	—	436,114
	Kantone *	254,003	81	45,080	14	14,500	5	313,583
	Gemeinden *	262,500	98	5,040	2	—	—	267,540
	Total	637,017	63	365,720	36	14,500	1	1,017,237

* Approximativ.

Unter die vom Bunde erhobenen Vermögens- und Einkommenssteuern fallen die Stempel- oder Couponssteuer sowie bis 1932 die zweite Kriegssteuer und ab 1934 die durch das 1. Finanzprogramm beschlossene Krisenabgabe. An Verbrauchssteuern erhebt der Bund neben den Zöllen seit dem 1. Finanzprogramm die Getränkesteuer (seit 27. September 1937 auf Bier beschränkt) und die Fabrikationsabgabe auf Tabak. In den letzten Jahren hat die Bedeutung der direkten Steuern für den Bund infolge Einführung der Krisenabgabe zugenommen, doch liegt das Schwergewicht auch heute noch bei den Zöllen und sonstigen Verbrauchsabgaben.

Umgekehrt ist es bei den Kantonen, deren Haupteinnahmen aus der Vermögens- und Einkommensbesteuerung fliessen. Noch ausgeprägter ist dies der Fall bei den Gemeinden, die sozusagen ausschliesslich auf die direkten

Steuern angewiesen sind. Unter den kantonalen Verbrauchsabgaben ist dem Ertrage nach am wichtigsten die Automobilsteuer; ferner werden Vergnügungssteuern, Hundesteuern, Wasserwerksteuern und einige kleine andere Besitz- und Aufwandsteuern erhoben. An Monopolen bestehen nur die Salz- und Wasserregale der Kantone.

In Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen gestaltete sich für 1937 die Verteilung des Gesamtertrags auf die verschiedenen Steuerarten wie folgt: 63 Prozent fliessen aus Vermögens- und Einkommenssteuern, 36 Prozent aus Verbrauchsabgaben und Zöllen und 1 Prozent aus Monopolen und Regalen. Auf den ersten Blick erscheint dieses Verhältnis recht günstig: Fast zwei Drittel der Gesamtsteuereinnahmen entfallen auf Vermögens- und Einkommenssteuern (die oft als Besitzsteuern bezeichnet werden) und etwas mehr als ein Drittel auf Verbrauchsabgaben. Die Erwerbs- und Vermögenssteuern können aber in sehr vielen Kantonen kaum als Besitzbelastung angesprochen werden, da sie teilweise relativ hohe Beträge aus den kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen herausholen, infolge niedriger Existenzminima und ungenügender Progression. Andererseits braucht die Verbrauchsbelastung nicht unbedingt einen unsozialen Charakter zu haben; es kommt darauf an, ob lebensnotwendige Waren oder vorwiegend Luxusartikel durch sie erfasst werden.

Die Verbrauchsbelastung wird meistens begründet mit dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung. Dieser Grundsatz hat eine gewisse Berechtigung insofern, als es nicht möglich ist, ohne grosse Nachteile (scharfe Belastung, die zu Steuerhinterziehung, Kapitalflucht usw. führt) die Steuerlast nur einer kleinen Gruppe aufzubürden. Das Argument, dass eine Verbrauchsbelastung gerechtfertigt sei, um diese allgemeine Besteuerung zu verwirklichen, ist aber nur dann stichhaltig, wenn, wie zum Beispiel in England, die unteren Klassen von den Einkommens- und Vermögenssteuern infolge hoher steuerfreier Abzüge frei bleiben. In der Schweiz liegen die Verhältnisse jedoch anders. Bei den noch in vielen Kantonen geltenden niedrigen Existenzminima der direkten Steuern werden im Gegenteil die unteren Schichten durch beide Steuerarten erfasst: sowohl durch direkte Steuern wie durch Zölle auf lebensnotwendige Güter.

Nach der Aufteilung des Steuerertrags unter die verschiedenen Gruppen von Steuern lassen wir nachstehend noch die Einnahmen im Jahre 1937 aus den einzelnen Steuern folgen. Man gewinnt dadurch ein anschauliches Bild von der Vielgestaltigkeit der heutigen Steuerpolitik:

Einnahmen aus Steuern, Monopolen und Patentabgaben im Jahre 1937.

Art der Abgabe	Bund ¹	Kantone ²	Gemeinden ³	Total
	in 1000 Franken			
Steuern:				
Vermögens-, Einkommenssteuern	47,456	219,905	253,000	520,361
Kopf-, Personalsteuern	—	2,426	4,000	6,426
Erbschaftssteuer	—	20,972	2,000	22,972
Handänderungssteuer	—	6,500	2,000	8,500
Wertzuwachssteuer	—	—	1,500	1,500
Stempelsteuer	73,058	4,200	—	77,258
Plakatsteuer	—	91	—	91
Tabaksteuer	22,100 ⁴	139	—	22,239
Wasserwerksteuer	—	730	—	730
Automobilsteuer	—	27,000	150	27,150
Hundesteuer	—	1,700	950	2,650
Vergnügungssteuer	—	2,600	1,600	4,200
Getränkesteuer	19,000	280	—	19,280
Div. Besitz- u. Aufwandsteuern	—	240	1,200	1,440

„Eigentum des Vorstandes der SPD“

Art der Ablage	Bund ¹	Kantone ² in 1000 Franken	Gemeinden ³	Total
Zölle:				
Zucker	23,300	—	—	23,300
Wein	26,600	—	—	26,600
Gerste, Malz, Bier	10,800	—	—	10,800
Benzin	53,700	—	—	53,700
Tabak	22,700	—	—	22,700
Uebrige Zölle	137,400	—	—	137,400
Total Steuern und Zölle	436,114	286,783	266,400	989,297
Monopole:				
Alkoholmonopol	—	—	—	—
Salzregal	—	10,000	—	10,000
Wasserregal	—	4,500	—	4,500
Patentabgaben:				
Wirtschafts- und Alkoholpatente	—	6,600	860	7,460
Hausier-, Gewerbepatente . . .	—	2,400	280	2,680
Patenttaxen d. Handelsreisenden	—	1,500	—	1,500
Jagd-, Fischereipatente	—	1,800	—	1,800
Total 1937	436,114	313,583	267,540	1,017,237

¹ Inkl. Kantonsanteile. ² Inkl. Gemeindeanteile. ³ Approximativ. ⁴ Fabrikationsabgabe.

Die Höhe der Steuereinnahmen sagt an sich noch nichts aus über die Höhe der Steuerbelastung. Vor allem ist es auch falsch, die Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung zu berechnen und mit dieser Zahl internationale Vergleiche anstellen zu wollen. Ein Steuerbetrag von beispielsweise 100 Franken jährlich pro Einwohner kann in einem Lande bereits eine unerträgliche Belastung darstellen, während er in einem wohlhabenderen Lande mit Leichtigkeit getragen werden kann. Man muss deshalb die Steuerlast in Beziehung setzen zum Volkseinkommen. Erst aus dieser Proportion gewinnt man ein richtiges Bild über die tatsächliche Steuerbelastung.

Neben dem Verhältnis zwischen Volkseinkommen und Steuerlast kommt es sodann weitgehend an auf die Verwendung der Steuergelder. Wenn sie eingesetzt werden zur Stützung oder Förderung der Wirtschaft, für sozialpolitische und kulturelle Aufgaben, so kommen sie der Allgemeinheit in anderer Form wieder zugute und können deshalb nicht einfach als Belastung der Wirtschaft bezeichnet werden. Denn in diesem Falle ist das Volkseinkommen wohl auch nach Abzug der Steuerbeträge grösser als es wäre bei kleineren Steuereinnahmen ohne wirtschaftsfördernde Massnahmen des Staates. Umgekehrt bedeutet es selbstverständlich eine hohe, wenn nicht unerträgliche Belastung der Wirtschaft und der einzelnen, wenn die Steuergelder vorwiegend für unproduktive Zwecke, namentlich für Kriegs- und Rüstungsausgaben, Verwendung finden.

Strukturwandlungen der schweizerischen Zolleinnahmen.

Die Zolleinnahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft, lange Zeit die fast ausschliessliche und auch heute noch die wichtigste Finanzquelle des Bundes, haben im Laufe der Jahrzehnte unter dem Einfluss der Wirtschafts- und Finanzpolitik wichtige Veränderungen durchgemacht, die in der kürzlich erschienenen Zürcher Dissertation von Dr. Hedwig Leuthold (Strukturwandlungen der schweizerischen Zolleinnahmen 1848—1935. Zürich, Genossenschaftsdruckerei) erstmals eingehend untersucht werden. Aus den inter-

essanten Ergebnissen dieser Arbeit möchten wir im folgenden zusammenfassend das Wesentlichste wiedergeben.

Die Bundesverfassung von 1848 verwirklichte die längst ersehnte Zollvereinheitlichung für das Gebiet der Schweiz. Die ersten Zolltarife des neuen Bundesstaates von 1849 und 1851 standen auf dem Boden des **Freihandels**. Die Zölle hatten keinen anderen Zweck als den der Mittelbeschaffung; es waren mässige Finanzzölle und eine Schutzabsicht lag ihnen fern.

Die Epoche des Freihandels war jedoch nur von kurzer Dauer. Um 1880 herum erfolgte in den europäischen Großstaaten die Wendung zum Protektionismus. Die Schweiz, mit ihrer engen Verflechtung in die internationalen Wirtschaftsbeziehungen, konnte auf die Dauer keine selbständige freihändlerische Zollpolitik betreiben, sondern musste sich den veränderten Verhältnissen anpassen. Mit den Zolltarifen von 1884 und 1887 begann auch bei uns die Zeit einer mässigen Kampfzoll- und Schutzzollpolitik. Der Uebergang dazu wurde erleichtert durch Gründe fiskalischer Natur, da den steigenden Staatsausgaben als einzige Finanzquelle von Bedeutung nur die Zölle gegenüberstanden. Auch brachten die 80er Jahre mit ihrer Agrarkrise infolge der überseeischen Konkurrenz die Abkehr der Landwirtschaft vom Freihandel. Damit wurde der Weg geebnet für die Schutzzollpolitik, die bis dahin erst von der Kleinindustrie gefordert worden war, die aber allein nicht stark genug war, um sie durchzusetzen. Jeder neue Zolltarif — 1891, 1902 — brachte von da an eine Verstärkung der Kampf- und Schutzzolltendenzen. So trat zum ursprünglich einzigen Zweck des schweizerischen Zolltarifs, dem fiskalischen, mehr und mehr ein handels- und vor allem ein produktionspolitischer Zweck hinzu. Dieser letztere wurde im Tarif von 1902 dominierend; der fiskalische Zweck trat bei dieser Revision in den Hintergrund.

Der Weltkrieg hatte in der Handels- und Zollpolitik allgemein einen ausgeprägten nationalistischen Kurs zur Folge. Die Idee der Autarkie gewann an Boden. Auch in der Schweiz brachte der Zolltarif von 1921 die entscheidende Wendung zu einem ausgesprochenen Schutzzollsystem, die durch die Finanznot des Bundes noch erleichtert wurde. Wenn es zunächst schien, als ob die wirtschaftliche Prosperität in den Jahren 1927/29 eine Auflockerung der autarkischen Wirtschafts- und Handelspolitik zur Folge habe, so erfolgte mit dem Ausbruch der grossen Wirtschaftskrise von 1929 wieder eine ausgesprochene Schwenkung zu einer autarken Wirtschafts- und Zollpolitik. Auch in der Schweiz setzten viele Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen ein. Parallel mit dieser Entwicklung zu vermehrtem Schutz ging ein **Ausbau der eigentlichen Finanzzölle**. Diese Tendenz entspringt teilweise der Erkenntnis, dass ein weiterer Ausbau der Schutzzölle keine grossen Mehrerträge bringen kann, anderseits dem stark gesteigerten Finanzbedarf, den man nicht auf einem anderen Weg decken will.

★

Die Theorie unterscheidet zwei Hauptgruppen von Zöllen: Finanzzölle, deren einziger Zweck in der Mittelbeschaffung besteht, und Schutzzölle, die den Schutz der inländischen Wirtschaft bezwecken. In Wirklichkeit ist allerdings die Gruppierung in diese beiden Kategorien weniger einfach, vor allem deshalb, weil Absicht und Wirkung eines Zolls sich nicht immer zu decken brauchen und weil es Zölle gibt, die schon der Absicht nach gemischten Charakter haben können. In der erwähnten Dissertation werden daher die Zölle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse für die Schweiz in vier verschiedene Gruppen eingeteilt:

1. **Eigentliche Finanzzölle**: Darunter sind Zölle zu verstehen, die der Fiskus bewusst zu einer ergiebigen Finanzquelle ausgestaltet und deren

einzigster Zweck die Mittelbeschaffung ist. Der Zollsatz bzw. die Wertbelastung ist deshalb relativ hoch. Als Beispiele für die Schweiz sind zu nennen: Tabak, Benzin, Malz, Zucker.

2. **Sonstige Finanzzölle:** Ihr Zweck ist ebenfalls die Mittelbeschaffung. Sie werden meist auf Waren erhoben, die im Inland überhaupt nicht oder in ganz ungenügender Menge hergestellt werden und die für unsere Wirtschaft notwendig sind. Aus wirtschaftspolitischen Gründen ist daher die Belastung im Gegensatz zu den eigentlichen Finanzzöllen gering. Wenn sie oft trotzdem einen hohen Ertrag einbringen, so ist das mehr bedingt durch die Höhe der Einfuhr als durch die Höhe des Zollsatzes. Hierher gehören zum Beispiel die Zölle auf Roheisen, Kohle, Getreide.

3. **Gemischte Zölle:** Bei diesen verbinden sich Schutzabsicht und finanzpolitische Absicht. Ein grosser Teil der schweizerischen Zölle gehört in diese Kategorie. Als typisches Beispiel mag in neuerer Zeit der Weinzoll gelten. Auch die meisten Zölle auf Halbfabrikate fallen unter diese Gruppe.

4. **Ueberwiegende Schutzzölle:** Hier ist die Schutzabsicht das ausschlaggebende Moment. Der Zoll betrifft daher immer Waren, die im Inland hergestellt werden, oder solche, die eine Konkurrenz für inländische Produkte darstellen. Neben der wirtschaftspolitischen ist aber fast immer auch eine finanzpolitische Wirkung vorhanden, da ein Schutzzoll sozusagen nie völlig prohibitiv wirkt.

Bei der nicht leichten Einteilung sämtlicher Zollpositionen in diese vier Gruppen ist eine solche Gliederung stets mehr oder weniger problematisch und bis zu einem gewissen Grade subjektiv. Immerhin zeigen die nachstehenden Tabellen deutlich die Auswirkungen der oben gechilderten zollpolitischen Entwicklung. Die zahlenmässige Gliederung beginnt erst mit dem Jahr 1890, da für die früheren Jahre nur ungenügendes statistisches Material vorhanden ist und da eine Ausscheidung auch deshalb noch nicht besonders interessant wäre, weil bis etwa 1887 die schweizerischen Zölle fast ausschliesslich in die Gruppe «sonstige Finanzzölle» fielen. Die letzten Zahlen betreffen das Jahr 1934; seither hat sich aber an der Zusammensetzung der schweizerischen Zolleinnahmen nichts Wesentliches geändert.

Der Zollertrag (gemeint sind immer nur die Einfuhrzölle) hat sich folgendermassen entwickelt:

	Ertrag der Einfuhrzölle in 1000 Franken				
	1890	1900	1910	1925	1934
Eigentliche Finanzzölle	11,631	14,201	10,166	43,747	113,731
Sonstige Finanzzölle	10,240	12,698	12,811	19,680	16,308
Gemischte Zölle	6,924	14,510	45,517	85,873	76,283
Ueberwiegende Schutzzölle	2,021	6,083	10,985	63,604	81,556
Total	30,816	47,492	79,479	212,904	287,878

	Prozentuale Gliederung des Zollertrages				
	1890	1900	1910	1925	1934
Eigentliche Finanzzölle	37,7	29,9	12,8	20,6	39,5
Sonstige Finanzzölle	33,2	26,7	16,1	9,2	5,7
Gemischte Zölle	22,5	30,6	57,3	40,3	26,5
Ueberwiegende Schutzzölle	6,6	12,8	13,8	29,9	28,3
Total	100	100	100	100	100

Der Zollertrag hat sich zwischen 1890 und 1920, abgesehen von den Kriegsjahren, nach aufwärts entwickelt, infolge der Zunahme der Einfuhr wie unter dem Einfluss von Zollerhöhungen. Nach Einführung des Gebrauchs-tarifs von 1921 stieg er sprunghaft in die Höhe. Ihren Höhepunkt erreichten die Zolleinnahmen im Jahre 1931 mit 308 Millionen. Seither gingen sie, trotz Zollerhöhungen, zurück infolge der mengenmässigen Abnahme der Einfuhr.

Aufschlussreicher als die absoluten sind die Verhältniszahlen. In die Augen springend ist vor allem die Entwicklung bei den überwiegenden Schutzzöllen mit ihrer Zunahme des Anteils am Gesamtzollertrag von 6,6 Prozent im Jahre 1890 auf 28,3 Prozent 1934. Diese Zahlen belegen am besten die Wandlung der schweizerischen Zollpolitik zum Protektionismus. Der Zunahme der Schutzzölle entspricht auf der andern Seite die Abnahme der sonstigen Finanzzölle. Diese Gruppe, die 1890 fast den grössten Teil, nämlich einen Drittel, an den Zollertrag beigesteuert hatte, ist im Laufe der Entwicklung langsam zusammengeschmolzen; der Ertrag macht 1934 knapp 6 Prozent aus. Die gemischten Zölle erreichten ihren prozentualen Höchststand im Jahre 1910 mit 57 Prozent und sind seither zugunsten der Schutzzölle und der eigentlichen Finanzzölle zurückgegangen. Eigenartig ist die Entwicklung der eigentlichen Finanzzölle. Ihr Anteil ist 1890 fast gleich gross wie 1934, obwohl die absolute Höhe in dieser Periode sich fast verzehnfacht hat; in der Zwischenzeit aber war ihre prozentuale Bedeutung stark zurückgegangen zugunsten der gemischten Zölle und der Schutzzölle, die ausgebaut wurden, während die eigentlichen Finanzzölle unentwickelt blieben. Seit 1920 und besonders seit 1925 ist ihr Anteil wieder in die Höhe gegangen, und 1934 liefert diese Gruppe den Hauptteil der Zolleinnahmen, nämlich fast 40 Prozent.

Es folgt nun eine Tabelle über die Entwicklung der Zollbelastung durch die Einfuhrzölle:

	Zollbelastung in Prozent des Einfuhrwertes				
	1890	1900	1910	1925	1934
Einfuhrwaren, belastet durch:					
Eigentliche Finanzzölle	15,9	21,2	17,2	36,9	107,6
Sonstige Finanzzölle	1,5	1,8	2,4	1,4	3,1
Gemischte Zölle	3,8	5,9	7,9	12,1	19,1
Ueberwiegende Schutzzölle	16,1	16,5	16,3	14,6	19,9
Zollbelastete Waren insgesamt	3,3	4,6	6,5	8,1	20,1
Gesamteinfuhr	3,2	4,3	4,6	8,1	20,1

Die beiden Hauptmerkmale der Entwicklung sind also die starke Zunahme einerseits der eigentlichen Finanzzölle, andererseits der überwiegenden Schutzzölle. Während zu Beginn der zollpolitischen Entwicklung die Zölle eine mehr oder weniger undifferenzierte Masse mässiger Finanzzölle («sonstige Finanzzölle») darstellten, ist mit der Zeit ein Ausbau und eine Differenzierung in der Richtung ausgesprochener Finanz- wie Schutzzölle erfolgt. Immer mehr wurden die Zölle in den Dienst einer zielbewussten Wirtschafts- und Finanzpolitik gestellt.

Der Finanzzoll hat gegenüber dem Schutz Zoll den grossen Vorteil, dass er auf die Entbehrlichkeit der belasteten Waren und damit auf die Leistungsfähigkeit der Verbraucher Rücksicht nehmen kann. Die Einführung und der Ausbau eigentlicher Finanzzölle ist auch deshalb zu begrüssen, weil diese Zölle vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus weitaus am rationellsten und ergiebigsten sind. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, ist es eine ganz kleine Anzahl von Waren, die die Hauptzollerträge abwirft:

	Prozentuale Gliederung der Einfuhrzölle						
	Benzin	Wein	Zucker	Tabak	Malz	Kaffee	Zusammen
1890	Nicht aus-	13,3	11,5	8,1	0,8	1,2	34,9
1900	geschieden	9,7	12,9	4,3	0,8	0,9	28,6
1910	0,1	19,8	8,1	3,4	0,5	0,4	32,3
1920	0,1	15,2	7,0	12,1	0,1	0,5	35,0
1925	6,5	19,1	4,1	9,5	0,3	0,3	39,8
1930	12,1	11,6	3,4	8,8	2,3	0,3	38,5
1935	20,2	9,1	6,7	10,3	4,0	3,5	53,8
1937	20,1	10,2	8,9	8,7	3,0	2,6	53,5

Nicht ganz 50 Positionen des Zolltarifs oder 6 Warengruppen (einschliesslich Wein, der zu den gemischten Zöllen gehört) bringen fast 54 Prozent der Gesamtzolleinnahmen ein, also mehr als sämtliche übrigen Waren oder etwa 1150 Positionen zusammen. Der Einfuhrwert dieser Artikel dagegen macht nur etwa 8 bis 10 Prozent des Gesamteinfuhrwertes aus. An erster Stelle steht Benzin, dem wir nicht weniger als einen Fünftel unserer Zollerträge verdanken und das mit etwa 175 Prozent seines Wertes zollbelastet ist. Es folgen Wein mit 10, Zucker und Tabak mit je 9 Prozent Anteil an den Zolleinnahmen. Ein rein nach fiskalischen Gesichtspunkten aufgebautes Zollsystem könnte deshalb die nötigen Einnahmen beschaffen durch den Ausbau einiger weniger ergiebiger Finanzzölle, die zu denen sich speziell aus dem Ausland eingeführte Güter des Massenluxusverbrauchs eignen, wie Tabak und Alkohol. Alle übrigen Waren, die für sich allein nur wenig abwerfen, könnten zollfrei erklärt werden, wodurch die Zollerhebung ganz wesentlich vereinfacht und verbilligt würde.

Aus wirtschaftspolitischen Gründen ist dies aber nicht möglich. Der Schutz der einheimischen Produktion ist neben der finanziellen die wichtigste Funktion unseres Zolltarifs. Zur Begründung der Schutzzölle können nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sozialpolitische und staatspolitische Gründe angeführt werden. Der wirtschaftliche Ruin der selbständig Erwerbenden, sei es in Gewerbe oder Landwirtschaft, hätte zur Folge, dass der Staat bedeutende sozialpolitische Lasten auf sich nehmen müsste. Die Schutzzollpolitik ist deshalb gewissermassen ein Stück Sozialpolitik für den Bauern- und Gewerbestand. Auch die politischen Gründe für die Erhaltung eines selbständigen Mittelstandes haben in den letzten Jahren, angesichts der Entwicklung im Ausland, vermehrte Beachtung gefunden. Doch auch bei unvoreingenommener Würdigung dieser Argumente ist zu sagen, dass seit dem Zolltarif von 1921 und namentlich in den letzten Jahren ein beträchtlicher Teil der schweizerischen Schutzzölle die obere Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat und deshalb eine Ueberprüfung erfahren sollte. Ein Zollabbau wäre auch gerechtfertigt bei gewissen Rohstoffen. Das Problem der Zolleinnahmen besteht heute weniger in einer weiteren Steigerung — es sei denn durch vergrösserte Einfuhr — als in einer Umschichtung, die den Anteil der Finanzzölle auf entbehrlichen Waren erhöht auf Kosten der Zölle auf lebensnotwendigen Waren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die schweizerische Zollpolitik sich im Laufe der letzten Jahrzehnte von einem rohen, mässigen Finanzzollsystem zu einem ausgebauten Finanz- und Schutzzollsystem entwickelt hat, das aber, was die Finanzzölle betrifft, auf halbem Wege stehen geblieben ist und seiner Vervollkommnung harret. In der fiskalischen Belastung des entbehrlichen Verbrauchs, namentlich des Alkohols, besitzt die Schweiz noch grosse Steuerreserven. Dieser Ausbau sollte begleitet sein von einer Erleichterung der Steuerlast auf kleinem Erwerb und Vermögen. Die Schwierigkeit liegt freilich darin, dass die direkte Besteuerung in der Kompetenz der Kantone liegt, so dass eine Reform auch den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ändern müsste. Dieser Weg drängt sich aber auch deshalb auf, weil der Bund nur durch eine umfassende Finanzreform die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten wird überwinden können.